

Nr. 530 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, das Benützungsgebührengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 71/2022 und die Verordnung LGBl Nr 83/2023, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:*

#### **„2. Abschnitt**

#### **Allgemeine Nächtigungsabgabe samt Mobilitätsbeitrag“**

*1.2. Nach der den § 5 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 5a Höhe des Mobilitätsbeitrags“

*1.3. Nach der den § 7 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 7a Zusätzliche Datenübermittlung“

*1.4. Die den § 14 betreffende Zeile entfällt.*

*2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Abs 1 lautet:*

„(1) Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet eine allgemeine Nächtigungsabgabe samt Mobilitätsbeitrag und eine besondere Nächtigungsabgabe.“

*2.2. Im Abs 3 lautet der Einleitungsteil:* „Die allgemeine Nächtigungsabgabe samt Mobilitätsbeitrag wird für entgeltliche Nächtigungen in“

*3. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:*

#### **„2. Abschnitt**

#### **Allgemeine Nächtigungsabgabe samt Mobilitätsbeitrag“**

*4. Im § 4 Abs 1 lautet der Einleitungsteil:* „Von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe und des Mobilitätsbeitrags befreit sind Nächtigungen von:“

*5. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*5.1. Abs 2 lautet:*

„(2) Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe darf für jede Nächtigung folgende Beträge nicht überschreiten:

1. in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C (§ 34 S.TG 2003) besteht:

|                                              |        |
|----------------------------------------------|--------|
| – von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2026 | 3,00 € |
| – ab 1. Oktober 2026                         | 3,50 € |

2. in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht:

- von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2026 4,00 €
- ab 1. Oktober 2026 5,00 €

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes der Ortsklasse B oder A nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, gilt für die allgemeine Nächtigungsabgabe in diesem Gebiet die Obergrenze gemäß Z 2 und außerhalb dieses Gebietes die Obergrenze gemäß Z 1. 20 % des in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.“

5.2. *Im Abs 5 lautet der letzte Satz:* „Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe hat zwischen 1,00 € und 5,00 € zu liegen.“

5.3. *Im Abs 6 wird der Ausdruck „Verbraucherpreisindex 2015“ durch den Ausdruck „Verbraucherpreisindex 2020“ ersetzt.*

5.4. *Abs 9 lautet:*

„(9) Verordnungen gemäß Abs 1 und 5 treten frühestens sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

6. *Nach § 5 wird eingefügt:*

#### **„Höhe des Mobilitätsbeitrags**

##### **§ 5a**

(1) Die Höhe des Mobilitätsbeitrags beträgt für jede Nächtigung gemäß § 1 Abs 3, für die auch die allgemeine Nächtigungsabgabe zu entrichten ist:

- 1. von 1. Mai 2025 bis 30. April 2027 0,50 €
- 2. ab 1. Mai 2027 1,10 €

(2) Die Landesregierung hat die Beträge gemäß Abs 1 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.“

7. *In den §§ 6, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 2 und Abs 4 bis 6 sowie § 10 werden jeweils nach dem Wort „Nächtigungsabgabe“ die Worte „samt Mobilitätsbeitrag“ eingefügt.*

8. *Nach § 7 wird eingefügt:*

#### **„Zusätzliche Datenübermittlung**

##### **§ 7a**

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, eine Anfrage gemäß § 48b Abs 2a Bundesabgabenordnung an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes zu richten, wenn dies für die ordnungsgemäße und vollständige Abgabenerhebung erforderlich ist. Die Abgabenbehörde des Bundes ist verpflichtet, die ihr gemäß § 18 Abs 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 übermittelten Daten, welche einen Bezug zur jeweiligen Gemeinde aufweisen, unter den Voraussetzungen des § 48b Abs 2a Bundesabgabenordnung und der auf dieser Grundlage ergangenen Verordnung zu übermitteln. Die in den Datenübermittlungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

9. *Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

9.1. *Im Abs 1 werden in den Z 1 bis 6 jeweils nach den Worten „festgelegten Betrages“ die Worte „samt Mobilitätsbeitrag“ eingefügt.*

9.2. *Abs 6 lautet:*

„(6) Verordnungen gemäß Abs 2 treten frühestens sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

*10. Im § 12 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*10.1. Im ersten Satz lautet die Z 3:*

„3. bei dauernd abgestellten Wohnwagen die Mieterin bzw der Mieter der Stellfläche oder die Eigentümerin bzw der Eigentümer der Stellfläche, soweit sie oder er auch die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte der Fläche ist.“

*10.2. Der zweite Satz lautet:* „Bei dauernd abgestellten Wohnwagen auf Stellflächen, für die ein Mietvertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Campingplatzes besteht, hat die Betreiberin oder der Betreiber die Nächtigungsabgabe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen.“

*11. § 13 Abs 1 lautet:*

„(1) Die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1, 2 und 3 (mit Ausnahme der Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 iVm dem zweiten Satz) haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abgabenerklärung von Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1 ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitszeitpunkt nur einmal einzureichen ist und auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre gilt, wenn die oder der Abgabepflichtige keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 iVm dem zweiten Satz hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Abgabenerklärung muss folgende personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen enthalten: Name, Geburtsdatum und Wohnadresse. Daneben sind Daten über die Unterkunft, insbesondere Adresse, Größe und Nutzungsart, anzugeben.“

*12. § 14 entfällt.*

*13. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*13.1. Im Abs 2 wird der Ausdruck „Verbraucherpreisindex 2015“ durch den Ausdruck „Verbraucherpreisindex 2020“ ersetzt.*

*13.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung“ durch die Wortfolge „frühestens sechs Monate nach ihrer Kundmachung“ ersetzt.*

*14. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*14.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „halbjährlich zum 1. Mai und 1. November“ durch die Wortfolge „zum 1. Juli und zum 1. November“ ersetzt.*

*14.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:*

„(3a) Die Erträge aus dem Mobilitätsbeitrag fließen dem Land zu und sind diesem zum 1. Juli und zum 1. November zu überweisen. Ab 1. November 2027 ist ein Betrag von 55 Cent je Nächtigung, für die der Mobilitätsbeitrag zu entrichten ist und die im Zeitraum 1. November bis 30. April erfolgt, an den Tourismusverband, wenn ein solcher in der Gemeinde besteht, zu überweisen bzw verbleibt bei der Gemeinde, wenn kein Tourismusverband besteht. Die Überweisung hat zum 1. Juli und zum 1. November zu erfolgen. Die Erträge sind für die Ausweitung des touristischen Mobilitätsangebotes (insbesondere durch Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zum öffentlichen Verkehr) zu verwenden.“

*15. § 21 lautet:*

### **„Verarbeitung personenbezogener Daten**

#### **§ 21**

(1) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß den §§ 7 Abs 1 und 9 Abs 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit einer etwaigen Zweckentfremdung gemäß § 31b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen die Daten an das Landesabgabenamt zum Zweck der Erhebung der Verbands- oder Tourismusbeiträge gemäß den §§ 30 ff S.TG 2003 übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß § 13 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit Zweitwohnungen nach den bau-, raumordnungs- und grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen des Landes sowie für Verfahren zur Erhebung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß den §§ 7 Abs 1, 9 Abs 1 und 2 und 13 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für die Erhebung der Fondsbeiträge gemäß den §§ 50 ff S.TG 2003 verarbeitet werden.“

16. Im § 22 Abs 1 lauten die Z 1 und 2:

- „1. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine Nichtigungsabgabe, den Mobilitätsbeitrag, die besondere Nichtigungsabgabe oder die Forschungsinstitutsabgabe verkürzt;
- 2. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine Nichtigungsabgabe, den Mobilitätsbeitrag, die besondere Nichtigungsabgabe oder die Forschungsinstitutsabgabe hinterzieht;“

17. Im § 23 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl I Nr 152/2001; Gesetz BGBl I Nr 182/2023;
- 2. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
- 3. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl Nr 152/1957; Gesetz BGBl I Nr 215/2022;
- 4. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 160/2023;
- 5. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 215/2022;
- 6. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663/1994; Gesetz BGBl I Nr 201/2023.“

18. Im § 25 wird angefügt:

„(11) Es treten in Kraft:

- 1. die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 7a, die §§ 5 Abs 2, 5, 6 und 9, (§) 7a, 11 Abs 6, 15 Abs 2 und 3, (§) 21 und 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit 1. Oktober 2024;
- 2. die §§ 12 Abs 1 und 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit 1. Jänner 2025;
- 3. die Änderungen im Inhaltsverzeichnis zum 2. Abschnitt und zu § 5a, die Überschrift des 2. Abschnittes, die §§ 1 Abs 1 und 3, 4 Abs 1, 5a, 6, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 2, 4 bis 6, (§) 10, 11 Abs 1, 18 Abs 1 und 3a und 22 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit 1. Mai 2025;
- 4. der Entfall des § 14 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis mit LGBl Nr ...../2024 mit 1. Juli 2025.“

## Artikel II

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 21 lautet:

### „Vorschreibung und Fälligkeit

#### § 21

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben.

(2) Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.“

2. Im § 26 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 2 entfällt.

2.2. Die Z 4 lautet:

„4. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;“

3. Im § 29 wird angefügt:

„(9) Die §§ 21 und 26 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.“

### Artikel III

Das Benützungsbührengesetz, LGBl Nr 31/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 86/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die den Abschnitt IVa betreffenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

**„IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht, Verweisungen auf Bundesrecht**

§ 14c Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht

§ 14d Verweisungen auf Bundesrecht“

2. § 10 lautet:

**„Vorschreibung**

**§ 10**

Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister vorzuschreiben.“

3. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

3.2. Im Abs 2 wird nach dem Wort „Grundsteuer“ die Wortfolge „gemäß dem Grundsteuergesetz 1955“ eingefügt.

4. Im § 12 Abs 1 wird nach dem Wort „Grundsteuer“ die Wortfolge „gemäß dem Grundsteuergesetz 1955“ eingefügt.

5. Der IVa. Abschnitt lautet:

**„IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht, Verweisungen auf Bundesrecht**

**Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht**

**§ 14c**

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020, umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 74 vom 4. März 2021.

**Verweisungen auf Bundesrecht**

**§ 14d**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Grundsteuergesetz 1955 beziehen sich auf das Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2022.“

6. Im § 16 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird nach Abs 1 neu angefügt:

„(2) Die §§ 10, 11 Abs 1 und 2, 12 Abs 1, 14c und 14d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.“

### Artikel IV

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

„b) Zuweisungen gemäß Salzburger Nächtigungsabgabengesetz;“

1.2. Abs 3 entfällt.

2. Im § 50 lautet die lit c:

„c) Eigentümer von Ferienwohnungen, Nutzungsberechtigte dauernd überlassener Ferienwohnungen, Mieter von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen sowie Eigentümer von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen, soweit sie auch Nutzungsberechtigte der Stellfläche sind.“

3. Im § 51 wird in der lit c das Wort „Mieter“ durch die Wortfolge „Mieter bzw Eigentümer“ ersetzt.

4. Im § 53a lautet die Z 3:

„3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 56/2024;“

5. § 56 Abs 1c lautet:

„(1c) Der Fondsbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Der Fondsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin der allgemeinen bzw der besonderen Nüchtigungsabgabe fällig. Abs 1 letzter Satz findet auf den Fondsbeitrag keine Anwendung.“

6. Nach § 66 wird angefügt:

### „§ 67

Die §§ 27 Abs 1, 50, 51 und 53a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 sowie der Entfall des § 27 Abs 3 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 56 Abs 1c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Hauptgesichtspunkte der gegenständlichen Novelle sind Folgende:

Im Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020, soll die allgemeine Nächtigungsabgabe um einen Mobilitätsbeitrag erweitert werden. Diese Abgabe soll wie die allgemeine Nächtigungsabgabe für jede entgeltliche Nächtigung in touristischen Unterkünften anfallen und auf gesetzlicher Ebene mit dem Betrag von zuerst 0,50 € und ab 1. Mai 2027 von 1,10 € festgesetzt werden. Die Erträge aus dem Mobilitätsbeitrag fließen größtenteils dem Land Salzburg zu, das damit den Gästen ein attraktives, niederschwelliges touristisches Mobilitätsangebot zur Verfügung stellen will.

Der zweite Aspekt ist eine Vereinfachung im Abgabenverfahren. Im SNAG, im Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG, LGBl Nr 35/1999, und im Benützungsgebührengesetz, LGBl Nr 31/1963, sollen die abgabenverfahrensrechtlichen Sonderregelungen, die in diesen Gesetzen enthalten sind, aufgegeben werden, wodurch die Anwendung der allgemein für Abgaben geltenden Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, ermöglicht wird. Konkret sehen die genannten Landesgesetze eine Art verkürztes Vorschreibungsverfahren vor, in dem die Abgabe zunächst mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben wird und nur im Fall des Einspruches von der Abgabenbehörde mit Bescheid festgesetzt wird. Ein solches Sonderverfahrensrecht nur für einige wenige landesgesetzlich ausgestaltete Abgaben stellt sich in der Praxis als unzweckmäßig dar und erschwert den Abgabenbehörden (Bürgermeisterin bzw Bürgermeister) den Vollzug, weshalb diese Regelungen entfallen sollen. Die Konsequenz des Entfalles ist, dass das allgemein geltende Abgabenverfahren gemäß der BAO uneingeschränkt zur Anwendung gelangen kann. Ähnliches gilt für die Änderung im Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003, LGBl Nr 43/2003: Das Vorschreibungsverfahren mittels Zahlungsauftrag soll auch im Bereich der Fondsbeiträge aufgegeben werden, kraft ausdrücklicher Erklärung soll die BAO für den Vollzug dieser Geldleistung gelten.

Weiters sieht die Novelle notwendige Aktualisierungen im SNAG vor. So sollen die Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe erhöht werden, um die Finanzierung der Tourismusverbände und ihrer Projekte sicherzustellen. Außerdem soll künftig der Datenaustausch zwischen Bund und Land erleichtert werden, indem eine Regelung aufgenommen wird, die es der Abgabenbehörde ermöglicht, vom Bund Daten über auf Online-Plattformen gebuchte Nächtigungen zu erhalten. Dies wird im Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663/1994, und in der BAO grundgelegt und das SNAG soll künftig daran anknüpfen. Weiters wird durch eine zusätzliche Regelung klargestellt, wer bei dauernd abgestellten Wohnwagen abgabepflichtig ist.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Artikel I: Fremdenverkehrsabgaben sind gemäß § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2024 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich also aus § 8 Abs 1 F-VG 1948. Beim neu eingeführten Mobilitätsbeitrag handelt es sich um keine Zuschlagsabgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn (vgl VfSlg 19.984/2015), sondern um eine ausschließliche Landesgabe, die vom selben Besteuerungsgegenstand wie die allgemeine Nächtigungsabgabe erhoben wird (§ 6 Abs 2 F-VG 1948). Besteuerungsgegenstand ist sowohl bei der allgemeinen Nächtigungsabgabe als auch beim Mobilitätsbeitrag die entgeltliche Nächtigung in touristischen Unterkünften.

Artikel II und III: Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen sind gemäß § 16 Abs 1 Z 16 iVm Abs 2 FAG 2024 ausschließliche Gemeindeabgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich also aus § 8 Abs 1 F-VG 1948.

Artikel IV: Die Zuständigkeit zur Regelung des Beitrags zum Tourismusförderungsfonds ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG, zumal es sich um eine Geldleistung handelt, die nicht einer Gebietskörperschaft zufließt.

Dieses Gesetz enthält abgabenrechtliche Vorschriften, weshalb das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten ist. Darüber hinaus ist die Mitwirkung von Abgabenbehörden des Bundes an der Landesvollziehung vorgesehen (§ 7a SNAG), sodass die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 in Verbindung mit Art 98 B-VG einzuholen ist.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Im Gegenstand bestehen keine Vorgaben des Unionsrechts.

### 4. Kosten:

Die Einhebung des Mobilitätsbeitrags erfolgt gemeinsam mit der allgemeinen Nächtigungsabgabe. Ein besonderer Aufwand ist damit also nicht verbunden.

Die Kosten für die Umstellung der EDV-Systeme im Zusammenhang mit der künftig umfänglichen Anwendbarkeit der BAO (Bescheid statt Zahlungsbefehl) können nicht genau beziffert werden. Zu betonen ist jedoch, dass lediglich verfahrensrechtliche Sonderregelungen aufgegeben werden und zum sonst allgemein anwendbaren Abgabenverfahrensrecht zurückgekehrt wird.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren haben der Salzburger Gemeindeverband, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Arbeiterkammer Salzburg, das Landesabgabenamt, die Österreichische Hotelierversammlung, die Tourismusverbände Hochkönig, Obertauern, Lungau Katschberg, Neukirchen, Bramberg, Maishofen, Saalfelden Leogang, Salzburger Saalachtal, Großarlal, Wald-Königsleiten, Rauris, Saalbach Hinterglemm und Flachau, der Privatvermieter Verband Salzburg sowie eine Privatperson inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Salzburger Gemeindeverband spricht sich betreffend den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5a SNAG dafür aus, dass 50 % der Erträge den Gemeinden zufließen sollen. Diese Anregung wird in folgendem Umfang aufgegriffen: Für die Wintermonate wird eine Überweisung eines Teilbetrages des Mobilitätsbeitrags an die Tourismusverbände bzw die Gemeinden, falls ein Tourismusverband nicht besteht, vorgesehen, um die besonderen finanziellen Hausforderungen, die mit der Wintersaison einhergehen, abzudecken. Für die Einhebung der besonderen Nächtigungsabgabe auf Campingplätzen schlägt der Gemeindeverband vor, auch betreffend Eigentümerinnen und Eigentümer von Stellplätzen eine Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers des Campingplatzes vorzusehen, die Abgabe von diesen einzuheben. Eine solche Regelung wurde bereits im Zuge der Gesetzesarbeit geprüft und aus dem Grund verworfen, weil der Betreiberin bzw dem Betreiber keine zufriedenstellende Handhabe gegen eine eventuelle Weigerung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Stellplatzes zur Verfügung steht und ihr oder ihm deshalb diese Pflicht nicht auferlegt werden soll. Eine Änderung des Gesetzentwurfes soll nicht erfolgen. Weiters wird angeregt, die Änderungen betreffend die Vollanwendbarkeit der BAO erst sechs Monate später als geplant in Kraft treten zu lassen. Der Entwurf wird dahingehend angepasst, dass diese Regelungen erst mit 1. Juli 2025 in Kraft treten.

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes erstattet Vorschläge, um die Regelungen über die Einhebung der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe zu konkretisieren. Zum einen solle vorgesehen werden, dass eine wirksame Abgabenerklärung vom Abgabepflichtigen unterschrieben sein muss, zum anderen solle die Rechtswirkung der Abgabenerklärung festgehalten werden. Von solchen konkretisierenden Ergänzungen soll Abstand genommen werden, da sich diesbezügliche Vorgaben bereits aus der BAO selbst ergeben (§§ 85 ff BAO über Anbringen von Parteien; §§ 133 ff BAO über Abgabenerklärungen und §§ 226 BAO über die Vollstreckbarkeit). In diesem Rahmen ist es der Abgabenbehörde auch unbenommen, in ihrem Einflussbereich, etwa auf der Website, Informationen für Abgabepflichtige über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu veröffentlichen. Weiters wird vorgeschlagen, die Rundungsregelungen der § 5 Abs 6 und 5a auf volle 10 Cent Beträge anzupassen. Eine diesbezügliche Änderung soll nicht vorgenommen werden, da solche großzügigen Rundungen weitreichende Auswirkungen auf die Abgabenhöhen haben können. In der Stellungnahme wird außerdem angeregt, die Einhebungsvergütung gemäß § 18 Abs 2 SNAG zu erhöhen, weil der Stadt Salzburg insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung von Beherbergungsbetrieben ein erhöhter Aufwand entstanden sei. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da die Gemeinden bereits von einer Anhebung der Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe profitieren können (im Rahmen der besonderen Nächtigungsabgabe).

Die Wirtschaftskammer Salzburg weist in ihrer Stellungnahme auf die besondere Bedeutung der Tourismuswirtschaft im Land Salzburg hin und spricht sich auch für die Einhebung einer allgemeinen Nächtigungsabgabe aus, da so infrastrukturelle Rahmenbedingungen verbessert und die Qualität des touristischen Angebotes erhöht werden. Kritisch sieht die Kammer jedoch die Erhöhung der Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, bzw in Gemeinden mit Tourismusverbänden der Ortsklasse C, weil in diesen eine zweckmäßige Mittelverwendung für den Bereich des Tourismus nicht sichergestellt sei. Am System der Differenzierung nach der Tourismusleistung der Gemeinde soll weiterhin festgehalten werden, weshalb eine Anpassung nicht vorgenommen wird. Die Wirtschaftskammer spricht sich weiters gegen die Einführung des Mobilitätsbeitrags aus, weil die Verbesserung des touristischen Mobilitätsangebotes dadurch nicht gesichert sei, bzw regt bei tatsächlicher Einführung dieser Abgabe eine Ergänzung des SNAG und des S.TG 2003 um weitere Bestimmungen an. Eine Änderung des SNAG oder des S.TG 2003 soll nicht vorgenommen werden: Für Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn ist typisch, dass es sich um zwangsweise erhobene Geldleistungen an öffentliche Körperschaften handelt, die diesen zur Deckung ihres Finanzbedarfes dienen. Eine Gegenleistung des Verpflichteten muss damit nicht verbunden sein. Der Gesetzgeber ist demnach völlig frei, die Abgabemittel auch für öffentliche Vorhaben zuzuweisen, aus welchen die konkret abgabepflichtige Person keinen Vorteil ziehen kann. Umgelegt auf das SNAG bedeutet dies, dass das Gesetz lediglich die Abgabepflicht für die

neue Abgabe „Mobilitätsbeitrag“ grundlegt und mit der Zweckbindung einen gewissen Rahmen für die Mittelverwendung vorgibt. Die unmittelbare Verwendung der Abgabenerträge ist jedoch keine Angelegenheit des Gesetzes, weshalb Änderungsvorschläge zur Ausgestaltung des künftigen touristischen Mobilitätsangebotes nicht auf dieser Ebene zu diskutieren sind.

Die Arbeiterkammer Salzburg begrüßt die Erhöhung der Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe sowie die Einführung eines Mobilitätsbeitrags und betont, dass es sich dabei um langjährige Forderungen der Kammer handle. Jedoch erscheine in der praktischen Umsetzung des Mobilitätsbeitrags noch einiges offen und sollten die Mittel aus der neuen Abgabe vorrangig für den Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebotes und nicht nur für das touristische Verkehrsaufkommen verwendet werden. Eine Änderung im geplanten Regelungssystem wird nicht vorgenommen. Betont werden soll, dass die konkrete Mittelverwendung keine Angelegenheit ist, die auf gesetzlicher Ebene erfolgt. Eine behauptete Schlechterstellung von Gästen in Beherbergungsbetrieben gegenüber Gästen in eigenen Ferienwohnungen wird nicht gesehen, da bei letzteren durch eine Multiplikation des Grundbetrages mit der angenommenen Nächtigungszahl (abhängig von Wohnungsgröße) eine angemessene Besteuerung nach einer Durchschnittsbetrachtung sichergestellt wird (vgl VfSlg 15.973/2000). Schließlich wird eine Differenzierung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe nach Ortsklassen abgelehnt. Dieses Regelungssystem besteht seit langer Zeit und hat sich in der Praxis bewährt, es stellt sicher, dass die Höhe der Abgabe dem Stellenwert entspricht, den der Tourismus in einer Gemeinde einnimmt.

Das Landesabgabenamt schlägt Erweiterungen des SNAG und des S.TG 2003 vor, die einer näheren Prüfung bedürfen und daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgenommen werden sollen.

Die Österreichische Hoteliervereinigung begrüßt die Möglichkeit höherer Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe, die Verkürzung der Fristen für das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung und die Einführung des Mobilitätsbeitrags. Schließlich wird eine Erhöhung der im S.TG 2003 vorgesehenen Beiträge der Pflichtmitglieder an die Tourismusverbände vorgeschlagen. Dies bedarf weiterer Prüfungen und soll im aktuellen Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Tourismusverbände Hochkönig, Obertauern, Lungau Katschberg, Neukirchen, Bramberg, Maishofen, Saalfelden Leogang, Salzburger Saalachtal, Großarlal, Wald-Königsleiten, Rauris und Saalbach Hinterglemm in ihrer gemeinsamen Stellungnahme sowie der Tourismusverband Flachau in seiner Stellungnahme weisen auf fehlende Angaben im Gesetzesentwurf zum geplanten Angebot eines gratis Mobilitätsangebotes für Gäste hin. Der Privatvermieter Verband Salzburg begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, das touristische Verkehrsangebot zu verbessern, sieht aber in der praktischen Umsetzung noch offene Fragen. Dazu ist festzuhalten, dass das SNAG lediglich die gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Abgabe „Mobilitätsbeitrag“ bildet und einen grundsätzlichen Rahmen für die Mittelverwendung vorgibt, die konkrete Verwendung der Mittel ist keine Angelegenheit des SNAG, weshalb der Gesetzesentwurf keine Details zur konkreten Ausgestaltung eines künftigen touristischen Mobilitätsangebotes enthält.

Schließlich hat sich im Begutachtungsverfahren auch eine Privatperson geäußert. Sie spricht sich grundsätzlich gegen die Besteuerung von Nächtigungen und die Einführung eines Mobilitätsbeitrags aus. Änderungen im Gesetzestext sind diesbezüglich nicht erforderlich.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel I (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz):**

#### **Zu den Z 2, 4, 6, 7 (§§ 1 Abs 1 und 3, 4 Abs 1, 5a, 6, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 2, 4 bis 6 und § 10 SNAG):**

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen festgehalten, ist es ein Hauptanliegen der gegenständlichen Novelle, das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz um einen sogenannten Mobilitätsbeitrag zu erweitern. Es handelt sich bei dieser Abgabe wie bei der allgemeinen und der besonderen Nächtigungsabgabe um eine Landesabgabe (§ 1 Abs 1). Der Mobilitätsbeitrag soll überwiegend dem Land Salzburg zufließen und sollen die Erträge für die Schaffung eines touristischen Mobilitätsangebotes verwendet werden (§ 18 Abs 3a).

Der Mobilitätsbeitrag soll wie die allgemeine Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in touristischen Unterkünften erhoben werden (§ 1 Abs 3). Es gelten dieselben Abgabenbefreiungen wie für diese Abgabe (§ 4).

Während die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 durch Verordnung des Tourismusverbandes oder der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters festgesetzt wird, ordnet § 5a Abs 1 für den Mobilitätsbeitrag bereits auf gesetzlicher Ebene an, dass diese Abgabe 0,50 € bzw 1,10 € zu betragen hat. Die Einführung des Mobilitätsbeitrags erfolgt gestaffelt, sodass ab 1. Mai 2025 zuerst ein Betrag von 0,50 € eingehoben wird und erst ab 1. Mai 2027 die volle Höhe von 1,10 € für jede Nächtigung anfällt. Die Einführung der neuen Abgabe in zwei Phasen soll dazu beitragen, die Akzeptanz der Abgabe zu erhöhen. Die

Landesregierung hat eine Valorisierung vorzunehmen, wenn sich die allgemeine Kaufkraft entsprechend den Vorgaben des Gesetzes geändert hat (Abs 2).

Die Höhe des Mobilitätsbeitrags von schließlich 1,10 € ergibt sich aus den bisherigen Erkenntnissen der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch Touristinnen und Touristen im Land Salzburg. Diese Erkenntnisse konnten durch Kooperationen mit den Tourismusorganisationen im gesamten Bundesland gewonnen bzw aus dem Reiseverhalten im Alltagsverkehr abgeleitet werden. Konkret steht folgender Gedanke hinter der festgelegten Höhe: Die durchschnittliche Reiseweite von Nutzerinnen und Nutzern von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt im Salzburger Verkehrsverbund vier Tarifzonen. Geht man davon aus, dass die meisten ÖV-Nutzerinnen und -Nutzer eine Hin- und eine Rückfahrt zu einem Reiseziel tätigen, so ist der Preis für eine Tageskarte (Hin- und Rückfahrt) über 4 Tarifzonen anzusetzen (Vollpreis 11,00 €, Senior 8,80 €, Jugend 7,80 €, Minimum 5,60 € [Tarifstand 2024]). Da auch Personen mit Anspruch auf Fahrpreisermäßigungen den öffentlichen Verkehr nutzen, ist ein Mischpreis aus Vollpreis, Seniorentarif, Jugendtarif und Minimumtarif zu errechnen. Die Berechnung mittels Gewichtung (40 % Vollpreis, 20 % Senior, 20 % Jugend, 20 % Minimum) ergibt einen Mischpreis in Höhe von 8,84 €. Da nicht alle Personen den öffentlichen Verkehr nutzen werden, wurde dieser Preis nochmals mit dem durchschnittlichen Modal-Split für den öffentlichen Verkehr (Anteil ÖV-Nutzung am gesamten Personen-Transportaufkommen) multipliziert. Dieser liegt im Salzburger Verkehrsverbund aktuell bei ca 13 %. Damit ergibt sich ein auf 10 Cent abgerundeter Betrag in Höhe von € 1,10.

Wie die allgemeine Nächtigungsabgabe ist auch der Mobilitätsbeitrag von der nächtigenden Person zu entrichten (§ 6). Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber hat die allgemeine Nächtigungsabgabe samt Mobilitätsbeitrag von der nächtigenden Person einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen.

Das Einhebungsverfahren des Mobilitätsbeitrags verläuft nach den für die allgemeine Nächtigungsabgabe geltenden Regelungen des § 8. Die Einhebung erfolgt gemeinsam mit dieser Abgabe.

Die Pflicht zur Ausweisung der anfallenden Abgaben gemäß § 10 umfasst künftig auch den Hinweis auf den Mobilitätsbeitrag.

#### **Zu Z 5 (§ 5 Abs 2, 5, 6 und 9 SNAG):**

Im § 5 Abs 2 sind die Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe festgelegt: In Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C besteht, kann die Abgabe mit bis zu 1,95 € und in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht, mit bis zu 2,65 € festgelegt werden. Diese Maximalbeträge sollen nun erhöht werden. Diese Erhöhung erfolgt gestaffelt, sodass über die nächsten Jahre die stetige Erhöhung der Abgabe bis zu den Maximalbeträgen von 3,50 € bzw 5,00 € ermöglicht wird.

Auch der Betrag der allgemeinen Nächtigungsabgabe in den Kurbezirken wird erhöht, von bisher zwischen 81 Cent und 3,68 € zu zwischen 1,00 € und 5,00 € (Abs 5).

Hintergrund für die Erhöhung der Abgabe ist Folgender: Die allgemeine Nächtigungsabgabe ist eine wichtige Finanzierungsquelle für die örtlichen Tourismusverbände, deren Aufgabe es ist, den Tourismus in den Orten zu fördern. Die Höchstbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe wurden in den vergangenen Jahren nur erhöht, sofern es eine Veränderung des Verbraucherpreisindex gab. Der bestehende Rahmen wird jetzt bereits von zahlreichen Tourismusverbänden zur Gänze ausgeschöpft. Auf Grund der Tatsache, dass Tourismusverbände zusätzliche Werbemaßnahmen tätigen sowie kostenintensive Investitionen für touristische Infrastruktur vor Ort unterstützen, um sich im zunehmenden Wettbewerb hervorheben zu können, soll der Rahmen der allgemeinen Nächtigungsabgabe erhöht werden. Den Vollversammlungen der Tourismusverbände wird damit die Möglichkeit eingeräumt, die Beträge im erforderlichen Ausmaß anzupassen.

Der geltende Abs 6 nimmt auf den Verbraucherpreisindex 2015 Bezug, welcher aber bereits durch den Verbraucherpreisindex 2020 ersetzt wurde. Es soll eine entsprechende Aktualisierung erfolgen.

Im Abs 9 soll die Legisvakanz von Verordnungen gemäß § 5 Abs 1 bzw Abs 5, mit denen die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe festgelegt wird, verkürzt werden: Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass solche Verordnungen frühestens zwölf Monate nach deren Kundmachung in Kraft treten dürfen. Diese lange Dauer zwischen Beschluss bzw Kundmachung und Inkrafttreten erschwert die Handhabung in der Praxis. Künftig soll gelten, dass die Verordnungen frühestens sechs Monate nach deren Kundmachung in Kraft treten dürfen.

#### **Zu den Z 8 und 17 (§§ 7a und 23 SNAG):**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020, BGBl I Nr 91/2019, wurde die BAO um § 48b Abs 2a ergänzt. Diese Bestimmung ermöglicht den Abgabenbehörden des Bundes eine Weitergabe von abgabenrelevanten Aufzeichnungen an die Länder bzw Gemeinden. Im Konkreten ermächtigt diese Bestimmung die Abgabenbehörden des Bundes, Aufzeichnungen, die sie auf Grund von § 18 Abs 11 und 12 UStG 1994 erhalten

haben, an die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, die mit der Erhebung von Abgaben auf die Nächtigung und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte betraut sind, in jenem Umfang zu übermitteln, der für den Vollzug der jeweiligen Abgabe erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Abgabenbehörde eine entsprechende Anfrage gestellt hat und bestätigt hat, dass die zu übermittelnden Daten für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind. Der genannte § 18 Abs 11 und 12 UStG 1994 normiert eine Aufzeichnungspflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer, die durch eine Plattform den Verkauf von Lieferungen oder Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen und -unternehmer unterstützen, wie beispielsweise über Online-Plattformen vermittelte Beherbergungen. Welche Daten die Unternehmerinnen und Unternehmer gemäß § 18 Abs 11 und 12 UStG 1994 aufzuzeichnen und den Abgabenbehörden des Bundes zu übermitteln haben, ergibt sich aus der Sorgfaltspflichtigen-Umsatzsteuerverordnung, BGBl II Nr 315/2019. Danach sind jedenfalls die Aufenthaltsdauer, die Anzahl der Personen, die übernachten, oder, falls nicht erhältlich, die Anzahl und Art der gebuchten Betten sowie die Postadresse des Grundstückes bekanntzugeben (§ 4 iVm § 5 leg cit).

Der neugeschaffene § 7a SNAG knüpft an diese BAO-Bestimmung an und ermächtigt die Abgabenbehörde (gemäß § 19 SNAG die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister), eine entsprechende Anfrage an die Abgabenbehörden des Bundes zu richten. Gleichzeitig wird eine Verpflichtung der Abgabenbehörden des Bundes vorgesehen, einer solchen Anfrage bei Vorliegen der Voraussetzungen zu entsprechen. Diese Daten sind erforderlich, um eine funktionierende bzw effiziente Abgabenerhebung sicherzustellen. Sie erleichtern bzw ermöglichen zum Teil erst die Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und dienen auch der Überprüfung der gemeldeten Unterkunfts- bzw Nächtigungsdaten. Außerdem gewährleisten sie das Bestehen gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen für alle im Nächtigungssektor tätigen Unternehmen und Personen (siehe dazu auch die Erläuterungen zur Stamfassung des SNAG in RV 105 BlgLT 16. GP, 3. Sess).

Da es sich bei dieser Übermittlung sowohl um eine Durchbrechung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht als auch um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten handelt, ist eine landesrechtliche Bestimmung erforderlich, welche die Abgabenbehörden des Bundes zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet.

Das Inhaltsverzeichnis sowie die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht sind an die Änderungen im Zusammenhang mit § 7a anzupassen.

#### **Zu Z 9 (§§ 11 Abs 1 und 6 SNAG):**

Gemäß § 11 Abs 1 wird die besondere Nächtigungsabgabe, die für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen und für dauernd abgestellte Wohnwagen eingehoben wird, auf der Grundlage der allgemeinen Nächtigungsabgabe berechnet. Da der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, dass zwischen den auf Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben erhobenen Abgaben und Abgaben auf Nächtigungen in Ferienwohnungen ein innerer Zusammenhang besteht, der es erfordert, im Rahmen von Fremdenverkehrsabgaben eine angemessene Relation zwischen der Besteuerung der Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben und jener in Ferienwohnungen einzuhalten (vgl zB VfSlg 19.106/2010), ist künftig der Betrag des Mobilitätsbeitrags zur in der jeweiligen Gemeinde festgelegten allgemeinen Nächtigungsabgabe hinzuzurechnen und auf dieser Grundlage die besondere Nächtigungsabgabe zu berechnen.

Wie für die Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Nächtigungsabgabe wird auch für die Verordnungen zur Festlegung der besonderen Nächtigungsabgabe die Legisvakanz von zwölf auf sechs Monate verkürzt (Abs 6).

#### **Zu den Z 10 und 11 (§§ 12 Abs 1 und 13 Abs 1 SNAG):**

Hinsichtlich der besonderen Nächtigungsabgabe war es die Intention des Gesetzgebers, Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwagen auf Campingplätzen im Wesentlichen gleich zu behandeln, weshalb beide Unterkunftstypen in die Abgabepflicht einbezogen wurden. Bei Festlegung der Abgabepflichtigen ging der Gesetzgeber aber (nur) von der Situation aus, dass Stellflächen (in der Terminologie des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl Nr 44/2013: „Stellplätze“) für dauernd abgestellte Wohnwagen von der Betreiberin bzw vom Betreiber des Campingplatzes gemietet werden, und bestimmte als Abgabepflichtige deshalb nur Mieterinnen und Mieter der Stellflächen. Allerdings haben sich mit der Zeit auch andere Modelle herausgebildet, etwa dass Stellflächen auf Campingplätzen ins Eigentum erworben werden und für dauernd abgestellte Wohnwagen genutzt werden. Bisher war unklar, ob das Gesetz auch diese Eigentümerinnen und Eigentümer umfasst. Um der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, nämlich eine Abgabepflicht gleichermaßen für Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwagen einzuführen, gerecht zu werden, soll § 12 Abs 1 nun entsprechend angepasst werden.

Durch die Ergänzung des Abs 1 Z 3 wird festgelegt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Stellfläche dann Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger ist, wenn sie oder er selbst auch Nutzungsrechte oder Nutzungsberechtigter der Stellfläche ist. Nutzungsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer dann, wenn sie das Nutzungsrecht nicht durch Bestandvertrag weitergegeben haben. Gemäß Abs 1 Z 3 sind auch die Mieterinnen und Mieter von Stellflächen eines Campingplatzes Abgabepflichtige. Für das Bestehen der Abgabepflicht von Mieterinnen und Mieter ist es unerheblich, ob der Mietvertrag direkt mit der Betreiberin bzw dem Betreiber des Campingplatzes besteht oder ob er mit der Eigentümerin bzw dem Eigentümer der Stellfläche besteht.

Betreffend die Einhebung der Abgabe bleibt für Mieterinnen und Mieter, die die Stellfläche von der Betreiberin oder vom Betreiber des Campingplatzes gemietet haben, die Erleichterung erhalten, dass die Betreiberin bzw der Betreiber die besondere Nüchtigungsabgabe von ihr oder ihm einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen hat. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stellflächen und die Mieterinnen und Mieter, die nicht direkt mit den Betreiberinnen oder Betreibern einen Mietvertrag abgeschlossen haben, sind selbst sowohl Abgabepflichtige als auch Abgabenschuldner und müssen selbst die Abfuhr der Abgabe verantworten. Dies wird durch die Anpassung des § 12 Abs 1 zweiter Satz und des § 13 Abs 1 normiert.

#### **Zu Z 12 (§ 14 SNAG):**

Wie bereits oben im allgemeinen Teil angesprochen, ist es das zweite Kernanliegen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens, jene landesgesetzlichen Regelungen aufzugeben, die vom allgemeinen Abgabenverfahrensrecht der BAO abweichen. Im Detail ist dazu festzuhalten:

Das SNAG gestaltet die besondere Nüchtigungsabgabe als Selbstbemessungsabgabe aus: Gemäß § 13 hat die oder der Abgabepflichtige bis Mitte Jänner jeden Jahres eine Abgabenerklärung über das vergangene Kalenderjahr einzureichen und bis Mitte Februar die Abgabe an die Behörde zu entrichten. Für den Fall, dass die oder der Abgabepflichtige die Einreichung der Abgabenerklärung unterlässt oder sich die Abgabenerklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist, kann die Abgabenbehörde die besondere Nüchtigungsabgabe gemäß § 14 SNAG mit Zahlungsauftrag festsetzen. Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb von zwei Wochen mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine von der BAO abweichende Regelung: Grundsätzlich gilt gemäß § 198 BAO, dass Abgaben durch Bescheid der Abgabenbehörde festzusetzen sind. Dies kommt aber nur dann zu tragen, wenn nicht die Abgabenvorschriften anderes vorsehen. Das ist bei der Ausgestaltung der Abgaben als Selbstbemessungsabgaben der Fall: Sie sind selbst zu berechnen und ohne vorherige Festsetzung durch die Behörde bis zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt einzuzahlen. Aber auch bei Selbstbemessungsabgaben kann es nach der BAO zu einer bescheidmäßigen Festsetzung kommen, nämlich gemäß § 201 BAO, wenn die oder der Abgabepflichtige, obwohl sie oder er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist. Eine vorläufige Festsetzung mit Zahlungsauftrag ist in diesem System nicht vorgesehen.

Im Bereich der Salzburger Fremdenverkehrsabgaben besteht das von der BAO abweichende Vorschreibungsverfahren bereits seit dem Jahr 2016 (Salzburger Ortstaxengesetz 2012- und Kurtaxengesetz 1993-Novelle LGBl Nr 3/2016). Damals wie heute wird die landesgesetzliche Regelung aus folgenden Gründen als zulässig erachtet: § 7 Abs 6 F-VG 1948, der mit dem Gesetz BGBl I Nr 103/2007 neu geschaffen wurde und mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass der Bundesgesetzgeber die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben regelt. Diese Norm steht grundsätzlich der Erlassung verfahrensrechtlicher Bestimmung durch den Landesgesetzgeber entgegen. Allerdings besteht auf einfachgesetzlicher Ebene mit § 198 Abs 1 BAO eine ausdrückliche Ermächtigung, eine abweichende Regelung von der grundsätzlichen Pflicht zur bescheidmäßigen Festsetzung von Abgaben zu treffen. Um zu ermitteln, wie sich diese beiden Kompetenzbestimmungen zueinander verhalten, ist auf die Kompetenztheorien, konkret auf die Versteinerungstheorie, zurückzugreifen, wonach § 7 Abs 6 F-VG 1948 nach dem Stand und der Systematik der einfachgesetzlichen Rechtsordnung zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens auszulegen ist. Zum Versteinerungszeitpunkt 1. Jänner 2010 bestand die einfachgesetzliche Ermächtigung in § 198 Abs 1 BAO bereits seit dem Jahr 1961. Der Verfassungsgesetzgeber kannte diese Bestimmung somit bei Erlassung von § 7 Abs 6 F-VG 1948 und hat keine etwaigen Maßnahmen gesetzt, um diese Ermächtigung in § 198 Abs 1 BAO in Bezug auf den Landesgesetzgeber aufzuheben. Aus dem Umstand, dass der Verfassungsgesetzgeber bei Schaffung des § 7 Abs 6 F-VG 1948 diese einfachgesetzliche Bestimmung vorgefunden hat, ist zu schließen, dass ein

Abweichen von der Erledigungspflicht mittels Bescheides weiterhin nicht nur dem Bundes-, sondern auch dem Landesgesetzgeber möglich bleibt.

Auch wenn dem Landesgesetzgeber wie ausgeführt die Möglichkeit offensteht, für die Festsetzung der Abgaben besondere Regelungen zu treffen, soll aus Gründen der effektiven Vollziehbarkeit des Abgabensrechts künftig von solch einer Sonderregelung abgesehen werden. Den Abgabenbehörden (gemäß § 19 SNAG die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister) soll die Erhebung von Abgaben dadurch erleichtert werden, dass nicht für sämtliche landesgesetzlich ausgestalteten Abgaben etwaige Abweichungen zur BAO geprüft werden müssen. Aus diesem Grund entfällt die Bestimmung des § 14 SNAG. Dieser ersatzlose Entfall bewirkt, dass das Regelungssystem der BAO ohne Abweichungen zur Anwendung gelangen kann. Im Fall der besonderen Nächtigungsabgabe bedeutet dies, dass die Abgabe grundsätzlich mit Einreichung der Abgabenerklärung als festgesetzt gilt. Ein gesonderter Bescheid ist darüber nicht zu erlassen. Jedoch können gemäß § 201 BAO Fälle auftreten, in denen bescheidmäßig abzusprechen ist bzw. abgesprochen werden kann.

#### **Zu Z 13 (§ 15 Abs 2 und 3 SNAG):**

Das Land erhebt in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (§ 1 Abs 2). Die Höhe dieser Forschungsinstitutsabgabe darf seit der Anpassung des Höchstbetrages durch die Verordnung LGBl Nr 83/2023 bis zu einer Höhe von 2,00 € festgelegt werden (§ 15 Abs 1). Eine weitere Erhöhung scheint aktuell nicht erforderlich.

Im Abs 2, der die Valorisierung des Höchstbetrages der Forschungsinstitutsabgabe regelt, wird statt auf den Verbraucherpreisindex 2015 auf den Verbraucherpreisindex 2020 verwiesen.

Wie für die Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen und der besonderen Nächtigungsabgabe wird auch bei der Forschungsinstitutsabgabe eine Verkürzung der Legistvakanz auf sechs Monate vorgeschlagen (siehe Erläuterungen zu § 5 Abs 9).

#### **Zu Z 14 (§ 18 Abs 1 und 3a SNAG):**

Der Mobilitätsbeitrag ist eine ausschließliche Landesabgabe und soll dem Land zum 1. Juli und zum 1. November überwiesen werden (§ 18 Abs 3a). Um die besondere Stellung abzubilden, die die Wintersaison im Land Salzburg einnimmt, wird für die Wintermonate vorgesehen, dass ein Teilbetrag des Mobilitätsbeitrags direkt den Tourismusverbänden bzw. Gemeinden zukommt: Ab der Wintersaison 2027 ist ein Betrag von 55 Cent je Nächtigung, für die der Mobilitätsbeitrag zu entrichten ist und die im Zeitraum 1. November bis 30. April erfolgt, an den Tourismusverband zu überweisen bzw. verbleibt bei der Gemeinde.

Die Erträge sind für Zwecke der Förderung des touristischen Mobilitätsangebotes zu verwenden, es soll eine Erweiterung des touristischen Fahrplanangebotes im öffentlichen Verkehr finanziert werden. Insbesondere sollen die Beträge aber dafür verwendet werden, Touristinnen und Touristen ab 1. Mai 2025 einen kostenfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes zu ermöglichen.

Betreffend das Zufließen und die Zweckwidmung der besonderen Nächtigungsabgabe sei festgehalten, dass es hier durch die Einführung des Mobilitätsbeitrags zu keinen Änderungen kommt. Soweit dies aber als erforderlich erachtet wird, können mit den erhöhten Mitteln die im geltenden Recht genannten Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum auf den Bereich der Mobilität erweitert werden.

Zur Vermeidung eines unnötigen Aufwandes bei den Gemeinden wird vorgesehen, dass auch der Dachmarkenbeitrag gemäß Abs 1 künftig zum 1. Juli (statt 1. Mai) und zum 1. November zu überweisen ist.

#### **Zu Z 15 (§ 21 SNAG):**

Die Bestimmung des § 21 über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird an die geltende Rechtslage angepasst. So wird im Abs 2 sichergestellt, dass die Ermächtigung zur Heranziehung der Daten aus dem SNAG auch in anderen landesgesetzlichen Verfahren nicht durch veraltete Verweisungen ins Leere geht. Weiters wird die Verarbeitung der Daten auch für das Verfahren zur Erhebung der Zweitwohnsitz- bzw. Wohnungsleerstandsabgabe gemäß dem Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022, erlaubt. Betroffen sind Daten, welche die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 13 verarbeitet.

Neu hinzugefügt wird Abs 3. Diese Bestimmung ermächtigt zur Verarbeitung der Daten gemäß den §§ 7 Abs 1, 9 Abs 1 und 2 sowie 13 SNAG in Verfahren zur Erhebung des Fondsbeitrags gemäß dem S.TG 2003. Im Land Salzburg besteht mit dem Salzburger Tourismusförderungsfonds ein Fonds zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tourismus. Der Salzburger Tourismusförderungsfonds finanziert sich unter anderem über Beiträge von dem Tourismus nahestehenden Personen, nämlich gemäß § 50 lit b und c S.TG 2003 von Personen, die gewerbsmäßig oder als Privatzimmervermieter Fremde beherbergen oder die einen Campingplatz betreiben, sowie von Eigentümerinnen und Eigentümern

von Ferienwohnungen, von Nutzungsberechtigten dauernd überlassener Ferienwohnungen sowie von Mieterinnen und Mietern von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen (künftig auch von Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Stellflächen, siehe dazu unter Artikel IV). Die Erhebung der Fondsbeiträge bei diesen Personen hat gemeinsam mit der Erhebung der allgemeinen bzw besonderen Nüchtigungsabgabe durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Damit sichergestellt ist, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der Einhebung die benötigten Daten verarbeiten dürfen, wird eine entsprechende Regelung aufgenommen.

#### **Zu Z 16 (§ 22 Abs 1):**

Auch die Strafbestimmung des § 22 wird um den Mobilitätsbeitrag ergänzt.

#### **Zu Z 18 (§ 25 Abs 11):**

Da mit der vorliegenden Novelle verschiedene Zwecke verfolgt werden sollen, ist das Inkrafttreten der Bestimmungen differenziert zu regeln: Die Erhöhung der Maximalbeträge der allgemeinen Nüchtigungsabgabe soll bereits im heurigen Jahr in Kraft treten, sodass die Vollversammlungen der Tourismusverbände, die jeweils Ende des Jahres zusammentreten, auf dieser Grundlage neue Verordnungen über die Höhe der allgemeinen Nüchtigungsabgabe erlassen können. Gleichzeitig soll die Regelung über den Datenaustausch mit dem Bund in Kraft treten.

Mit 1. Jänner 2025 soll die Klarstellung hinsichtlich der Abgabepflicht bei dauernd abgestellten Wohnwägen in Kraft treten.

Der Mobilitätsbeitrag ist die wichtigste Änderung des gegenständlichen Vorhabens. Um allen Beteiligten ausreichend Zeit für die Umstellung einzuräumen, wird das Inkrafttreten dieser Abgabe erst mit 1. Mai 2025 vorgesehen.

Die Anpassung der anzuwendenden verfahrensrechtlichen Regelungen soll mit 1. Juli 2025 in Kraft treten, um den Gemeinden ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu ermöglichen.

#### **Zu Artikel II (Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998):**

##### **Zu Z 1 (§ 21 S.AWG):**

Im S.AWG enthält der 5. Abschnitt Bestimmungen über die Abfallwirtschaftsgebühr und eine allfällige Zusatzgebühr. Diese ausschließlichen Gemeindeabgaben sind gemäß § 21 Abs 1 von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister vorzuschreiben, es handelt sich um Veranlagungsabgaben. Allerdings hat diese Veranlagung nicht wie allgemein nach der BAO mit Bescheid zu erfolgen, sondern mit Zahlungsauftrag. Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb von zwei Wochen mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar. § 21 Abs 2 sieht die Möglichkeit vor, die Gebühren mittels Zahlungsauftrag auch durch pauschalisierte Teilbeträge mit nachfolgender Jahresabrechnung vorzuschreiben.

Eine solche vom Regulationssystem der BAO abweichende Bestimmung ist auch nach der Kompetenzänderung mit 1. Jänner 2010 (F-VG 1948-Novelle BGBl I Nr 103/2007) noch zulässig. Siehe dazu die Erläuterungen zum Entfall des § 14 SNAG. Wie im SNAG soll aber auch im S.AWG die Sonderregelung betreffend die Vorschreibung der Abgaben mit Zahlungsauftrag entfallen. Der ersatzlose Entfall der diesbezüglichen Festlegung im § 21 bewirkt die Anwendbarkeit der Regelungen der BAO. Danach sind die Gebühren gemäß § 198 BAO grundsätzlich von der Behörde mit Bescheid festzusetzen. Mit der BAO-Novelle BGBl I Nr 110/2023 fand jedoch mit § 198a eine Bestimmung Eingang in die BAO, welche für Landes- und Gemeindeabgaben ab dem 1. Jänner 2024 die Festsetzung von Abgaben im Ausmaß von höchstens 300 Euro durch eine formlose Zahlungsaufforderung ermöglicht. Der Entfall des bisherigen § 21 hat also nicht nur den Vorteil, dass den Abgabenbehörden das Auffinden der anwendbaren Regelungen erleichtert wird, sondern auch jenen, dass die in der allgemein geltenden BAO enthaltenen, ähnlich gelagerten Bestimmungen zur Anwendung kommen können.

Beibehalten wird die bisherige Regelung zur Vorschreibung in Teilbeträgen mit vierteljährlicher Fälligkeit. Bei Vorgaben zur Fälligkeit handelt es sich um materiell-rechtliche bzw „besondere“ Bestimmungen, die nicht von der Kompetenz des § 7 Abs 6 F-VG 1948 umfasst sind, weil das Regelungen sind, die üblicherweise in Abgabengesetzen speziell für die betreffende Abgabe getroffen werden, sie können weiterhin vom Landesgesetzgeber geregelt werden (ErlRV 38 BlgNR 24. GP, 2).

##### **Zu Z 2 (§ 26 Abs 1 S.AWG):**

Die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht wird punktuell aktualisiert. Die auf die BAO Bezug nehmende Ziffer kann entfallen, da das S.AWG auf dieses Gesetz nicht ausdrücklich verweist. Im

Übrigen gilt das BAO-Abgabenverfahren bei Vollziehung der Abfallwirtschaftsgebühren grundsätzlich bereits kraft § 7 Abs 6 F-VG 1948 iVm § 1 Abs 1 BAO.

### **Zu Artikel III (Benützungsgebührengesetz):**

#### **Zu Z 2 (§ 10 Benützungsgebührengesetz):**

Das Benützungsgebührengesetz sieht als ausschließliche Gemeindeabgabe die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vor. Die Wasseranschlussgebühr, die laufende Wasserbenützungsgebühr und die laufende Kanalbenützungsgebühr sind Veranlagungsabgaben, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister vorzuschreiben sind. Bereits seit seiner Stammfassung aus dem Jahr 1963 normiert § 10 Benützungsgebührengesetz, dass die Gebühren durch Zahlungsauftrag und nicht durch Bescheid vorgeschrieben werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

Zur Begründung der Zulässigkeit einer solchen von der BAO abweichenden Bestimmung darf auf die Erläuterungen zum Entfall des § 14 SNAG verwiesen werden.

Wie im SNAG und im S.AWG soll auch im Benützungsgebührengesetz die Sonderregelung betreffend die Vorschreibung der Gebühren mit Zahlungsauftrag entfallen. Der ersatzlose Entfall der Regelung bewirkt die Anwendbarkeit der Regelungen der BAO, so zum einen des § 198 BAO über die bescheidmäßige Vorschreibung, zum anderen aber auch des § 198a BAO über die Vorschreibungsmöglichkeit mit Zahlungsaufforderung. Wie bereits ausgeführt, soll diese Vereinheitlichung im Verfahrensrecht den Gemeinden den Abgabenvollzug erleichtern.

#### **Zu den Z 1, 3, 4 und 5 (Inhaltsverzeichnis sowie §§ 11 Abs 1 und 2, 12 Abs 1, 14c und 14d Benützungsgebührengesetz):**

Die §§ 11 und 12 Benützungsgebührengesetz beschäftigen sich mit der Fälligkeit und der Verjährung der Gebühren. Als materiell-rechtliche Abgabenregelungen dürfen sie vom Landesgesetzgeber getroffen werden.

Im § 11 Abs 1 entfällt eine auf den früheren § 10 Bezug nehmende Bestimmung.

In den geltenden §§ 11 Abs 2 und 12 Abs 1 wird betreffend Fälligkeit und Verjährung auf die für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen Bezug genommen. Dies soll zur Konkretisierung durch eine ausdrückliche Verweisung auf das Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr 149/1955, ergänzt werden. Es handelt sich um eine statische Verweisung, die betreffende Fassung wird im § 14d angeführt. Auf Grund der Aufnahme eines § 14d über die Verweisungen auf Bundesrecht war auch § 14c hinsichtlich seiner Überschrift anzupassen, ebenso das Inhaltsverzeichnis.

### **Zu Artikel IV (Salzburger Tourismusgesetz 2003):**

#### **Zu Z 1 (§ 27 Abs 1 und 3 S.TG 2003):**

Die Zuweisung der Erträge aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe an die Tourismusverbände ist bereits im § 18 SNAG geregelt. Es handelt sich um die speziellere Bestimmung, weshalb § 27 Abs 3 schon seit dem Inkrafttreten des SNAG keine Anwendung mehr fand. Nun soll diese Bestimmung auch formell aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden. Die daran anknüpfende Regelung des Abs 1 lit b ist ebenfalls anzupassen.

#### **Zu den Z 2 bis 5 (§§ 50, 51, 53a und 56 Abs 1c S.TG 2003):**

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 21 SNAG ausgeführt, besteht im Land Salzburg ein Fonds zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tourismus. Der Salzburger Tourismusförderungsfonds finanziert sich unter anderem über Beiträge von Personen, die dem Tourismus besonders nahestehen (§ 50 lit b und c). Die Erhebung der Fondsbeiträge erfolgt gemeinsam mit der Erhebung der allgemeinen bzw besonderen Nächtigungsabgabe durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde (§ 53 Abs 1).

Betreffend den Tourismusförderungsfonds werden Änderungen in zwei Bereichen vorgenommen: Zum einen wird der Kreis der Beitragspflichtigen geringfügig erweitert, zum anderen werden Änderungen für das Einhebungsverfahren des Fondsbeitrags vorgeschlagen.

Der Kreis der Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit c wird in Angleichung an den Kreis der Abgabepflichtigen zur besonderen Nächtigungsabgabe erweitert: Mit einer Änderung des § 12 Abs 1 SNAG wird klargestellt, dass nicht nur Mieterinnen und Mieter von Stellflächen eines Campingplatzes für dauernd abgestellte

Wohnwagen der Abgabepflicht unterliegen, sondern auch Personen, die solche Flächen ins Eigentum erworben haben. Dies soll der Gleichstellung aller Nutzerinnen und Nutzer von dauernd auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen dienen bzw auch eine Gleichstellung mit Nutzerinnen und Nutzern von Ferienwohnungen bringen. Da der Fondsbeitrag gemäß § 50 lit c am abgabepflichtigen Personenkreis nach § 12 Abs 1 SNAG anknüpft und diese Personen einer Beitragspflicht zum Tourismusförderungsfonds unterwirft, wird mit den Änderungen in den §§ 50 lit c und 51 lit c sichergestellt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Stellflächen auf Campingplätzen für dauernd abgestellte Wohnwagen der Beitragspflicht unterliegen, wenn sie selbst Nutzungsberechtigte der Flächen sind.

Im behördlichen Beitragserhebungsverfahren werden folgende Änderungen vorgenommen: Beim Fondsbeitrag handelt es sich um keine öffentliche Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn, weil er nicht einer Gebietskörperschaft zufließt. Aus diesem Grund ist das Kompetenzregime des § 7 Abs 6 F-VG 1948 nicht anwendbar. Daran, dass Art I Abs 3 Z 1 EGVG ausdrücklich Beiträge, die von Abgabenbehörden erhoben werden, von der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze ausnimmt, zeigt sich weiters, dass der Bundesgesetzgeber auch nicht von seiner Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht hat. Der Landes- als Materiengesetzgeber kann also kraft des Annexprinzips das abgabenrechtliche Verfahren frei regeln. In diesem Sinn erklärt § 56 Abs 1 die BAO zum anwendbaren Verfahrensrecht, sieht aber in Abweichung davon im Abs 1c leg cit eine Vorschreibung des Beitrags mittels Zahlungsauftrag vor. In Angleichung an die oben genannten öffentlichen Abgaben, die durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Abgabenbehörde eingehoben werden, soll nun auch im Bereich der Fondsbeiträge von einer Vorschreibung mit Zahlungsbefehl Abstand genommen und eine umfassende Anwendbarkeit der BAO vorgesehen werden. Zu diesem Zweck wird auch festgelegt, dass die Ausnahmen von der BAO gemäß Abs 1 letzter Satz für den Fondsbeitrag nicht gelten. Wie für die besondere Nüchternungsabgabe gilt, dass der Fondsbeitrag grundsätzlich mit Einreichung der Beitragserklärung als festgesetzt gilt. Ein gesonderter Bescheid ist darüber nicht zu erlassen. Jedoch können gemäß § 201 BAO Fälle auftreten, in denen bescheidmäßig abzusprechen ist bzw abgesprochen werden kann. Künftig wird auch die Fälligkeit ausdrücklich geregelt. Bisher ergab sich diese lediglich aus der Anordnung des § 53 Abs 1, dass die Erhebung des Fondsbeitrags gemeinsam mit der Erhebung der Nüchternungsabgabe erfolgt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Nächtigungsabgabengesetz

#### Gegenstand der Abgaben

#### Gegenstand der Abgaben

##### § 1

##### § 1

(1) Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet eine allgemeine und eine besondere Nächtigungsabgabe.

(1) Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet eine allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** und eine besondere Nächtigungsabgabe.

(2) ...

(2) ...

(3) Die allgemeine Nächtigungsabgabe wird für entgeltliche Nächtigungen in

(3) Die allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** wird für entgeltliche Nächtigungen in

1. Räumen, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen,
2. Privatunterkünften,
3. Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten sowie
4. sonstigen gleichartigen Unterkünften

1. Räumen, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen,
2. Privatunterkünften,
3. Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten sowie
4. sonstigen gleichartigen Unterkünften

eingehoben.

eingehoben.

(4) bis (6) ...

(4) bis (6) ...

### 2. Abschnitt

### 2. Abschnitt

#### Allgemeine Nächtigungsabgabe

#### Allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag**

#### Abgabebefreiungen

#### Abgabebefreiungen

##### § 4

##### § 4

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe befreit sind Nächtigungen von:

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe **und des Mobilitätsbeitrags** befreit sind Nächtigungen von:“

1. bis 11. ...

1. bis 11. ...

(2) ...

(2) ...

## Geltende Fassung

### Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe

#### § 5

(1) ...

(2) Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe darf für jede Nächtigung folgende Beträge nicht überschreiten:

- |                                                                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C (§ 34 S.TG 2003) besteht: | 1,95 € |
| 2. in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht:                                      | 2,65 € |

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes der Ortsklasse B oder A nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, gilt für die allgemeine Nächtigungsabgabe in diesem Gebiet die Obergrenze gemäß Z 2 und außerhalb dieses Gebietes die Obergrenze gemäß Z 1. 20 % des in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(3) und (4) ...

(5) In Kurbezirken ist die allgemeine Nächtigungsabgabe unter sinngemäßer Anwendung von Abs 1 und 3 mit der Maßgabe festzusetzen, dass die Festsetzung in Kurbezirken, für die kein Tourismusverband besteht, der Landesregierung obliegt. Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe hat zwischen 81 Cent und 3,68 € zu liegen.

(6) Die Landesregierung hat die Beträge gemäß Abs 2 und 5 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

## Vorgeschlagene Fassung

### Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe

#### § 5

(1) ...

(2) Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe darf für jede Nächtigung folgende Beträge nicht überschreiten:

- |                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C (§ 34 S.TG 2003) besteht: | <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">– von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2026</div> <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">– ab 1. Oktober 2026</div> | <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">3,00 €</div> <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">3,50 €</div> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2. in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht:

- |                                              |        |
|----------------------------------------------|--------|
| – von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2026 | 4,00 € |
| – ab 1. Oktober 2026                         | 5,00 € |

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes der Ortsklasse B oder A nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, gilt für die allgemeine Nächtigungsabgabe in diesem Gebiet die Obergrenze gemäß Z 2 und außerhalb dieses Gebietes die Obergrenze gemäß Z 1. 20 % des in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(3) und (4) ...

(5) In Kurbezirken ist die allgemeine Nächtigungsabgabe unter sinngemäßer Anwendung von Abs 1 und 3 mit der Maßgabe festzusetzen, dass die Festsetzung in Kurbezirken, für die kein Tourismusverband besteht, der Landesregierung obliegt. Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe hat zwischen 1,00 € und 5,00 € zu liegen.

(6) Die Landesregierung hat die Beträge gemäß Abs 2 und 5 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

## Geltende Fassung

(7) und (8) ...

(9) Verordnungen gemäß Abs 1 und 5 treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

## Abgabepflichtige

### § 6

Die allgemeine Nächtigungsabgabe ist von der nächtigenden Person (§ 1 Abs 3) zu entrichten. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber hat die Nächtigungsabgabe von ihr einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe.

## Besondere Bestimmungen betreffend Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter

### § 7

(1) ...

(2) Die Abgabenbehörde kann mit den Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern

## Vorgeschlagene Fassung

(7) und (8) ...

(9) Verordnungen gemäß Abs 1 und 5 treten frühestens **sechs** Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

## Höhe des Mobilitätsbeitrags

### § 5a

(1) Die Höhe des Mobilitätsbeitrags beträgt für jede Nächtigung gemäß § 1 Abs 3, für die auch die allgemeine Nächtigungsabgabe zu entrichten ist:

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| 1. von 1. Mai 2025 bis 30. April 2027 | 0,50 € |
| 2. ab 1. Mai 2027                     | 1,10 € |

(2) Die Landesregierung hat die Beträge gemäß Abs 1 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

## Abgabepflichtige

### § 6

Die allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** ist von der nächtigenden Person (§ 1 Abs 3) zu entrichten. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber hat die Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** von ihr einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag**.

## Besondere Bestimmungen betreffend Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter

### § 7

(1) ...

(2) Die Abgabenbehörde kann mit den Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern

### Geltende Fassung

anbietern unter der Voraussetzung, dass sie ihrer Auskunftspflicht gemäß Abs 1 nachkommen, Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe (zB über die Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und Entrichtung), die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber zu entrichten befugt sind, sowie über die Auskunftspflicht gemäß Abs 1 treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid.

(3) Wird gemäß Abs 2 eine Vereinbarung getroffen, wonach die Diensteanbieterinnen oder Diensteanbieter die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe für diese bei der Abgabenbehörde entrichten, treffen die Pflichten des § 6 die Diensteanbieterin oder den Diensteanbieter. Für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe haften nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber und die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter gemeinsam.

### Abgabenerklärung, Fälligkeit

#### § 8

(1) ...

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung anordnen, dass die Abga-

### Vorgeschlagene Fassung

anbietern unter der Voraussetzung, dass sie ihrer Auskunftspflicht gemäß Abs 1 nachkommen, Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** (zB über die Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und Entrichtung), die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber zu entrichten befugt sind, sowie über die Auskunftspflicht gemäß Abs 1 treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid.

(3) Wird gemäß Abs 2 eine Vereinbarung getroffen, wonach die Diensteanbieterinnen oder Diensteanbieter die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** für diese bei der Abgabenbehörde entrichten, treffen die Pflichten des § 6 die Diensteanbieterin oder den Diensteanbieter. Für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** haften nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung die Unterkunftgeberin oder der Unterkunftgeber und die Diensteanbieterin oder der Diensteanbieter gemeinsam.

### Zusätzliche Datenübermittlung

#### § 7a

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, eine Anfrage gemäß § 48b Abs 2a Bundesabgabenordnung an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes zu richten, wenn dies für die ordnungsgemäße und vollständige Abgabenerhebung erforderlich ist. Die Abgabenbehörde des Bundes ist verpflichtet, die ihr gemäß § 18 Abs 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 übermittelten Daten, welche einen Bezug zur jeweiligen Gemeinde aufweisen, unter den Voraussetzungen des § 48b Abs 2a Bundesabgabenordnung und der auf dieser Grundlage ergangenen Verordnung zu übermitteln. Die in den Datenübermittlungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

### Abgabenerklärung, Fälligkeit

#### § 8

(1) ...

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung anordnen, dass die Abga-

### Geltende Fassung

bepflichtigen an Stelle der Verpflichtung gemäß Abs 1 laufend Abgabemeldeblätter zu führen haben, in denen Ankunft und Abreise sowie alle sonst für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der nächtigenden Person einzutragen sind. Die notwendigen Daten sind Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Ausweisnummer und Staatsangehörigkeit. Die Abgabemeldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise der Abgabenbehörde zu übermitteln. Die Abgabenbehörde hat die übermittelten Daten monatlich auszuwerten und den Abgabepflichtigen das Ergebnis dieser Auswertung unter Angabe der sich daraus ergebenden genauen Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe zu übermitteln. Die Datenauswertung gilt als Abgabenerklärung, wenn

1. die Auswertung spätestens zehn Tage vor dem Abgabefälligkeitszeitpunkt zugestellt worden ist und
2. die oder der Abgabepflichtige bis zum Abgabefälligkeitszeitpunkt keine eigene Abgabenerklärung einreicht.

Gilt die Datenauswertung als Abgabenerklärung, kann die oder der Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabefälligkeitszeitpunkt ihre Berichtigung beantragen. Wird einem solchen Antrag entsprochen, ist dies der oder dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der nächsten Datenauswertung erfolgen und bewirkt die Verminderung der daraus folgenden Abgabenschuldigkeiten um den zu viel entrichteten Betrag.

(3) ...

(4) Die allgemeine Nächtigungsabgabe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt an die Abgabenbehörde zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

(5) Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter gemäß § 7 Abs 3 haben der Abgabenbehörde für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Anzahl der vermittelten abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und die Höhe der sich daraus ergebenden und jene der bereits entrichteten Abgabebeträge bekannt zu geben. Sie haben die eingehobene allgemeine Nächtigungsabgabe bis zum 15. des auf die Einhebung folgenden zweiten Monats abzuführen.

(6) Die Abgabenbehörde kann mit den Abgabepflichtigen ausgenommen im

### Vorgeschlagene Fassung

bepflichtigen an Stelle der Verpflichtung gemäß Abs 1 laufend Abgabemeldeblätter zu führen haben, in denen Ankunft und Abreise sowie alle sonst für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der nächtigenden Person einzutragen sind. Die notwendigen Daten sind Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Ausweisnummer und Staatsangehörigkeit. Die Abgabemeldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise der Abgabenbehörde zu übermitteln. Die Abgabenbehörde hat die übermittelten Daten monatlich auszuwerten und den Abgabepflichtigen das Ergebnis dieser Auswertung unter Angabe der sich daraus ergebenden genauen Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** zu übermitteln. Die Datenauswertung gilt als Abgabenerklärung, wenn

1. die Auswertung spätestens zehn Tage vor dem Abgabefälligkeitszeitpunkt zugestellt worden ist und
2. die oder der Abgabepflichtige bis zum Abgabefälligkeitszeitpunkt keine eigene Abgabenerklärung einreicht.

Gilt die Datenauswertung als Abgabenerklärung, kann die oder der Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabefälligkeitszeitpunkt ihre Berichtigung beantragen. Wird einem solchen Antrag entsprochen, ist dies der oder dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der nächsten Datenauswertung erfolgen und bewirkt die Verminderung der daraus folgenden Abgabenschuldigkeiten um den zu viel entrichteten Betrag.

(3) ...

(4) Die allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag**, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist bis zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt an die Abgabenbehörde zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

(5) Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter gemäß § 7 Abs 3 haben der Abgabenbehörde für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Anzahl der vermittelten abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und die Höhe der sich daraus ergebenden und jene der bereits entrichteten Abgabebeträge bekannt zu geben. Sie haben die eingehobene allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** bis zum 15. des auf die Einhebung folgenden zweiten Monats abzuführen.

(6) Die Abgabenbehörde kann mit den Abgabepflichtigen ausgenommen im

### Geltende Fassung

Fall des § 7 Abs 3 Vereinbarungen über die Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Diese Vereinbarungen können für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren abgeschlossen werden. Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid. Nähere Bestimmungen über Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarungen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(7) ...

### Informationspflicht

#### § 10

Beim Anbieten von Nächtigungen in Unterkünften im Sinn des § 1 Abs 3 haben die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auf die zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe und deren Höhe hinzuweisen sowie die Registrierungsnummer der Unterkunft anzugeben.

### Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

#### § 11

(1) Die besondere Nächtigungsabgabe ist als jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Die Höhe des Pauschalbetrages darf nicht höher festgesetzt werden:

1. als das 380-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
2. als das 360-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
3. als das 300-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
4. als das 260-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
5. als das 200-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche;

### Vorgeschlagene Fassung

Fall des § 7 Abs 3 Vereinbarungen über die Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Diese Vereinbarungen können für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren abgeschlossen werden. Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid. Nähere Bestimmungen über Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarungen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(7) ...

### Informationspflicht

#### § 10

Beim Anbieten von Nächtigungen in Unterkünften im Sinn des § 1 Abs 3 haben die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auf die zu entrichtende allgemeine Nächtigungsabgabe **samt Mobilitätsbeitrag** und deren Höhe hinzuweisen sowie die Registrierungsnummer der Unterkunft anzugeben.

### Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

#### § 11

(1) Die besondere Nächtigungsabgabe ist als jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Die Höhe des Pauschalbetrages darf nicht höher festgesetzt werden:

1. als das 380-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages **samt Mobilitätsbeitrag** bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
2. als das 360-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages **samt Mobilitätsbeitrag** bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
3. als das 300-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages **samt Mobilitätsbeitrag** bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
4. als das 260-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages **samt Mobilitätsbeitrag** bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
5. als das 200-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages **samt Mobilitätsbeitrag** bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche;

### Geltende Fassung

6. als das 130-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen. 50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(2) bis (5) ...

(6) Verordnungen gemäß Abs 2 treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

### Abgabepflichtige

#### § 12

(1) Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind verpflichtet:

1. bei Ferienwohnungen die Eigentümerin oder der Eigentümer;
2. bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen die oder der Nutzungsbe-rechtigte;
3. bei dauernd abgestellten Wohnwagen die Mieterin oder der Mieter der Stellfläche.

Bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die Nächtigungsabgabe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Betreiberin oder der Betreiber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Betreiberin oder der Betreiber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe.

(2) ...

### Abgabenerklärung, Fälligkeit

#### § 13

(1) Die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1 und 2 haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abgabenerklärung von Abgabepflichtigen gemäß § 12

### Vorgeschlagene Fassung

6. als das 130-Fache des gemäß § 5 Abs 1 oder des in Kurbezirken gemäß § 5 Abs 5 festgelegten Betrages **samt Mobilitätsbeitrag** bei dauernd abgestellten Wohnwagen.

50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(2) bis (5) ...

(6) Verordnungen gemäß Abs 2 treten frühestens **sechs** Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

### Abgabepflichtige

#### § 12

(1) Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind verpflichtet:

1. bei Ferienwohnungen die Eigentümerin oder der Eigentümer;
2. bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen die oder der Nutzungsbe-rechtigte;
3. bei dauernd abgestellten Wohnwagen die Mieterin **bzw** der Mieter der Stellfläche **oder die Eigentümerin bzw der Eigentümer der Stellfläche, soweit sie oder er auch die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsbe-rechtigte der Fläche ist.**

Bei dauernd abgestellten Wohnwagen **auf Stellflächen, für die ein Mietvertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Campingplatzes besteht,** hat die Betreiberin oder der Betreiber die Nächtigungsabgabe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Betreiberin oder der Betreiber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Betreiberin oder der Betreiber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe.

(2) ...

### Abgabenerklärung, Fälligkeit

#### § 13

(1) Die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1, 2 **und 3 (mit Ausnahme der Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 iVm dem zweiten Satz)** haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Landesregierung kann durch Verord-

### Geltende Fassung

Abs 1 Z 1 ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitszeitpunkt nur einmal einzureichen ist und auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre gilt, wenn die oder der Abgabepflichtige keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Abgabenerklärung muss folgende personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen enthalten: Name, Geburtsdatum und Wohnadresse. Daneben sind Daten über die Unterkunft, insbesondere Adresse, Größe und Nutzungsart, anzugeben.

(2) ...

### Festsetzung der besonderen Nüchtingsabgabe

#### § 14

Die Abgabenbehörde kann die besondere Nüchtingsabgabe mit Zahlungsauftrag festsetzen, wenn die Abgabepflichtigen die Einreichung der Abgabenerklärung unterlassen oder wenn sich die Abgabenerklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann von den Abgabepflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

### Höhe der Forschungsinstitutsabgabe

#### § 15

(1) ...

(2) Die Landesregierung hat den Betrag gemäß Abs 1 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei ist ein Betrag ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und ein Betrag unter 0,5 Cent abzurunden.

(3) Verordnungen der Kurkommission gemäß Abs 1 sind ortsüblich, wenn

### Vorgeschlagene Fassung

nung bestimmen, dass die Abgabenerklärung von Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 1 ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitszeitpunkt nur einmal einzureichen ist und auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre gilt, wenn die oder der Abgabepflichtige keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 **ivm dem zweiten Satz** hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Abgabenerklärung muss folgende personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen enthalten: Name, Geburtsdatum und Wohnadresse. Daneben sind Daten über die Unterkunft, insbesondere Adresse, Größe und Nutzungsart, anzugeben.

(2) ...

### Höhe der Forschungsinstitutsabgabe

#### § 15

(1) ...

(2) Die Landesregierung hat den Betrag gemäß Abs 1 durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex **2020** oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei ist ein Betrag ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und ein Betrag unter 0,5 Cent abzurunden.

(3) Verordnungen der Kurkommission gemäß Abs 1 sind ortsüblich, wenn

### Geltende Fassung

die Gemeinde über ein Amtsblatt verfügt, in diesem kundzumachen und treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

#### Zweckwidmung

##### § 18

(1) Von den Erträgen aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe ist ein Betrag von 5 Cent je Nächtigung, für die die allgemeine Nächtigungsabgabe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind von der Abgabenbehörde halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist. Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) bis (3) ...

(4) bis (6) ...

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

##### § 21

(1) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß den §§ 7 Abs 1 und 9 Abs 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit einer etwaigen Zweckentfremdung gemäß § 31b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 –

### Vorgeschlagene Fassung

die Gemeinde über ein Amtsblatt verfügt, in diesem kundzumachen und treten frühestens **sechs** Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

#### Zweckwidmung

##### § 18

(1) Von den Erträgen aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe ist ein Betrag von 5 Cent je Nächtigung, für die die allgemeine Nächtigungsabgabe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind von der Abgabenbehörde **zum 1. Juli und zum** 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist. Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) bis (3) ...

**(3a) Die Erträge aus dem Mobilitätsbeitrag fließen dem Land zu und sind diesem zum 1. Juli und zum 1. November zu überweisen. Ab 1. November 2027 ist ein Betrag von 55 Cent je Nächtigung, für die der Mobilitätsbeitrag zu entrichten ist und die im Zeitraum 1. November bis 30. April erfolgt, an den Tourismusverband, wenn ein solcher in der Gemeinde besteht, zu überweisen bzw verbleibt bei der Gemeinde, wenn kein Tourismusverband besteht. Die Überweisung hat zum 1. Juli und zum 1. November zu erfolgen. Die Erträge sind für die Ausweitung des touristischen Mobilitätsangebotes (insbesondere durch Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zum öffentlichen Verkehr) zu verwenden.**

(4) bis (6) ...

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

##### § 21

(1) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß den §§ 7 Abs 1 und 9 Abs 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit einer etwaigen Zweckentfremdung gemäß § 31b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG

### Geltende Fassung

ROG 2009 verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen die Daten an das Landesabgabnamt zum Zweck der Einhebung der Verbands- oder Tourismusbeiträge gemäß den §§ 30 ff S.TG 2003 übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß § 13 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit Zweitwohnungen gemäß den §§ 31 und 31a ROG 2009 sowie § 32a Grundverkehrsgesetz 2001 verarbeitet werden.

### Strafbestimmungen

#### § 22

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine oder besondere Nächtigungsabgabe oder die Forschungsinstitutsabgabe verkürzt;
  2. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine oder besondere Nächtigungsabgabe oder die Forschungsinstitutsabgabe hinterzieht;
  3. als Diensteanbieterin oder Diensteanbieter einem Auskunftersuchen gemäß § 7 Abs 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt;
  4. den Anzeige- und Informationspflichten gemäß den §§ 9 Abs 1 und 10 nicht nachkommt.
- (2) ...

### Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 23

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

### Vorgeschlagene Fassung

2009 verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen die Daten an das Landesabgabnamt zum Zweck der **Erhebung** der Verbands- oder Tourismusbeiträge gemäß den §§ 30 ff S.TG 2003 übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß § 13 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für Verfahren im Zusammenhang mit Zweitwohnungen nach den **bau-, raumordnungs- und grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen des Landes sowie für Verfahren zur Erhebung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe verarbeitet werden.**

**(3) Personenbezogene Daten, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister gemäß den §§ 7 Abs 1, 9 Abs 1 und 2 und 13 verarbeitet werden, dürfen von ihr oder ihm auch für die Erhebung der Fondsbeiträge gemäß den §§ 50 ff S.TG 2003 verarbeitet werden.**

### Strafbestimmungen

#### § 22

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine Nächtigungsabgabe, **den Mobilitätsbeitrag**, die besondere Nächtigungsabgabe oder die Forschungsinstitutsabgabe verkürzt;
  2. durch Handlungen oder Unterlassungen die allgemeine Nächtigungsabgabe, **den Mobilitätsbeitrag**, die besondere Nächtigungsabgabe oder die Forschungsinstitutsabgabe hinterzieht;
  3. als Diensteanbieterin oder Diensteanbieter einem Auskunftersuchen gemäß § 7 Abs 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt;
  4. den Anzeige- und Informationspflichten gemäß den §§ 9 Abs 1 und 10 nicht nachkommt.
- (2) ...

### Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 23

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

**Geltende Fassung**

1. E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl I Nr 152/2001; Gesetz BGBl I Nr 148/2020;
2. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
3. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 210/2021;
4. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 54/2021;
5. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 210/2021.

**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen****§ 25**

(1) bis (10) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

1. E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl I Nr 152/2001; Gesetz BGBl I Nr **182/2023**;
2. Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
3. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl Nr 152/1957; Gesetz BGBl I Nr **215/2022**;
4. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr **160/2023**;
5. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr **215/2022**;
6. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663/1994; Gesetz BGBl I Nr **201/2023**.

**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen****§ 25**

(1) bis (10) ...

**(11) Es treten in Kraft:**

1. die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 7a, die §§ 5 Abs 2, 5, 6 und 9, (§) 7a, 11 Abs 6, 15 Abs 2 und 3, (§) 21 und 23 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 mit 1. Oktober 2024;
2. die §§ 12 Abs 1 und 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 mit 1. Jänner 2025;
3. die Änderungen im Inhaltsverzeichnis zum 2. Abschnitt und zu § 5a, die Überschrift des 2. Abschnittes, die §§ 1 Abs 1 und 3, 4 Abs 1, 5a, 6, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 2, 4 bis 6, (§) 10, 11 Abs 1, 18 Abs 1 und 3a und 22 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 mit 1. Mai 2025;
4. der Entfall des § 14 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis mit LGBI Nr ...../2024 mit 1. Juli 2025.

**Geltende Fassung****Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998****Vorschreibung und Fälligkeit****§ 21**

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) Abweichend zu Abs. 1 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen (§ 19) zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 26**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Ver-

**Vorgeschlagene Fassung****Vorschreibung und Fälligkeit****§ 21**

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister **vorzuschreiben**.

(2) Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 26**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Ver-

### Geltende Fassung

weisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 70/2017;
2. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 136/2017;
3. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
4. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010;
5. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993; Gesetz BGBl I Nr 111/2017.

#### Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

##### § 29

(1) bis (8)...

### Vorgeschlagene Fassung

weisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 70/2017;
2. entfällt.
3. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
4. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
5. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993; Gesetz BGBl I Nr 111/2017.

#### Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

##### § 29

(1) bis (8) ...

(9) Die §§ 21 und 26 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

### Benützungsgebührengesetz

#### Vorschreibung

##### § 10

(1) Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben.

(2) Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenpflichtige beim Bürgermeister mit der Wirkung Einspruch erheben, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

#### Vorschreibung

##### § 10

Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister vorzuschreiben.

## Geltende Fassung

### Fälligkeit

#### § 11

(1) Die Wasseranschlußgebühr wird zu dem in der Vorschreibung (§ 10) angegebenen Zeitpunkt fällig. Enthält die Vorschreibung keine Angabe über die Fälligkeit der Gebühr, so wird diese mit der Vollstreckbarkeit der Vorschreibung fällig.

(2) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr und die laufende Kanalbenutzungsgebühr werden - allenfalls in Teilbeträgen - jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig.

(3) ...

### Verjährung

#### § 12

(1) Auf die Verjährung der Vorschreibung der Gebühren sind die Bestimmungen über die Verjährung der Vorschreibung der Grundsteuer sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

## IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf das Unionsrecht

### § 14c

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020 umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 74 vom 4. März 2021.

## Vorgeschlagene Fassung

### Fälligkeit

#### § 11

(1) Die Wasseranschlußgebühr wird zu dem in der Vorschreibung (§ 10) angegebenen Zeitpunkt fällig.

(2) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr und die laufende Kanalbenutzungsgebühr werden - allenfalls in Teilbeträgen - jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer gemäß dem Grundsteuergesetz 1955 fällig.

(3) ...

### Verjährung

#### § 12

(1) Auf die Verjährung der Vorschreibung der Gebühren sind die Bestimmungen über die Verjährung der Vorschreibung der Grundsteuer gemäß dem Grundsteuergesetz 1955 sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

## IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht, Verweisungen auf Bundesrecht

### Umsetzungshinweis, Verweisungen auf Unionsrecht

#### § 14c

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020, umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 74 vom 4. März 2021.

### Verweisungen auf Bundesrecht

**Geltende Fassung****Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu****§ 16**

Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 7a, 14a, 14b und 14c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 14d**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Grundsteuergesetz 1955 beziehen sich auf das Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2022.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu****§ 16**

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 7a, 14a, 14b und 14c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 86/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 10, 11 Abs 1 und 2, 12 Abs 1, 14c und 14d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

**Salzburger Tourismusgesetz 2003****Aufbringung der Mittel****§ 27**

(1) Die für den Haushalt des Tourismusverbandes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Verbandsbeiträge (§§ 30 ff);
- b) Zuweisungen der Gemeinde (Abs 3);
- c) bis h) ...

(2) ...

(3) Die Gemeinde hat dem Tourismusverband Zuweisungen in der Höhe von 96 % der in seinem Gebiet erhobenen allgemeinen Nächtigungsabgabe zukommen zu lassen. Von diesem Betrag sind vor Zuweisung 5 Cent je Nächtigung, für welche die allgemeine Nächtigungsabgabe zu entrichten ist, abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist von der Gemeinde zum Zweck der Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengüns-

**Aufbringung der Mittel****§ 27**

(1) Die für den Haushalt des Tourismusverbandes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Verbandsbeiträge (§§ 30 ff);
- b) Zuweisungen gemäß Salzburger Nächtigungsabgabengesetz;
- c) bis h) ...

(2) ...

### **Geltende Fassung**

tig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern, an jene Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist; der Dachmarkenbeitrag ist halbjährlich zum 1. Mai und 1. November zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Dachmarkenbeitrages besteht auch dann, wenn die Gemeinde keine allgemeine Nächtigungsabgabe erhebt; in diesem Fall sind für die Berechnung des Beitrages die Daten heranzuziehen, die für Zwecke der Tourismusstatistik erhoben werden. Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

#### **Beitragspflicht**

##### **§ 50**

Beitragspflichtig zum Tourismusförderungsfonds sind:

- a) Personen, deren Erwerbstätigkeit auf dem Eigentum an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 oder einem nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstück (§ 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955) beruht, wenn die Höhe des für den einzelnen Betrieb oder für das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück festgesetzten Grundsteuermessbetrags mindestens 87 Cent beträgt;
- b) Personen, die gewerbsmäßig oder als Privatzimmervermieter Fremde beherbergen oder die einen Campingplatz betreiben.
- c) Eigentümer von Ferienwohnungen, Nutzungsberechtigte dauernd überlassener Ferienwohnungen sowie Mieter von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen.

#### **Beitragshöhe**

##### **§ 51**

Die Fondsbeiträge sind zu entrichten:

- a) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit a in der Höhe von 12 % des für das Kalenderjahr (Beitragsjahr) festgesetzten Messbetrags im

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Beitragspflicht**

##### **§ 50**

Beitragspflichtig zum Tourismusförderungsfonds sind:

- a) Personen, deren Erwerbstätigkeit auf dem Eigentum an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 oder einem nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstück (§ 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955) beruht, wenn die Höhe des für den einzelnen Betrieb oder für das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück festgesetzten Grundsteuermessbetrags mindestens 87 Cent beträgt;
- b) Personen, die gewerbsmäßig oder als Privatzimmervermieter Fremde beherbergen oder die einen Campingplatz betreiben.
- c) Eigentümer von Ferienwohnungen, Nutzungsberechtigte dauernd überlassener Ferienwohnungen, Mieter von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen sowie Eigentümer von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen, soweit sie auch Nutzungsberechtigte der Stellfläche sind.

#### **Beitragshöhe**

##### **§ 51**

Die Fondsbeiträge sind zu entrichten:

- a) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit a in der Höhe von 12 % des für das Kalenderjahr (Beitragsjahr) festgesetzten Messbetrags im

### Geltende Fassung

Sinn des § 38 Abs 4 lit a bzw b des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000;

- b) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit b in der Höhe von 5 Cent je Nächtigung eines Fremden, für die die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe bzw Nächtigungsabgabe zu entrichten ist. Die Landesregierung kann diesen Betrag entsprechend den ab 1. Jänner 2007 eintretenden Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex durch Verordnung erhöhen. Der neue Betrag ist auf zwei Dezimalstellen festzulegen, wobei die zweite Dezimalstelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden kann.
- c) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit c ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im § 5 Abs 4 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 bzw § 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993 bzw § 11 Abs 1 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes festgelegten Höchstvervielfachungszahl, die je nach Größe der Ferienwohnung bzw für die Mieter von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen gilt, mit 5 Cent ergibt. Lit b zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

#### Verweisungen auf Bundesrecht

##### § 53a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 106/2023;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
4. bis 14. ...

### Vorgeschlagene Fassung

Sinn des § 38 Abs 4 lit a bzw b des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000;

- b) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit b in der Höhe von 5 Cent je Nächtigung eines Fremden, für die die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe bzw Nächtigungsabgabe zu entrichten ist. Die Landesregierung kann diesen Betrag entsprechend den ab 1. Jänner 2007 eintretenden Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex durch Verordnung erhöhen. Der neue Betrag ist auf zwei Dezimalstellen festzulegen, wobei die zweite Dezimalstelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden kann.
- c) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit c ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im § 5 Abs 4 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 bzw § 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993 bzw § 11 Abs 1 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes festgelegten Höchstvervielfachungszahl, die je nach Größe der Ferienwohnung bzw für die Mieter bzw Eigentümer von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen gilt, mit 5 Cent ergibt. Lit b zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

#### Verweisungen auf Bundesrecht

##### § 53a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 106/2023;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 45/2022;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 56/2024;
4. bis 14. ...

## Geltende Fassung

### Anwendung der Bundesabgabenordnung

#### § 56

(1) bis (1b) ...

(1c) Der Fondsbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 53 Abs 1) hat den Beitrag mit Zahlungsauftrag festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Beitragsbehörde den Beitrag mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) bis (4) ...

## Vorgeschlagene Fassung

### Anwendung der Bundesabgabenordnung

#### § 56

(1) bis (1b) ...

(1c) Der Fondsbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. **Der Fondsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin der allgemeinen bzw der besonderen Nichtigungsabgabe fällig. Abs 1 letzter Satz findet auf den Fondsbeitrag keine Anwendung.**

(2) bis (4) ...

#### § 67

**Die §§ 27 Abs 1, 50, 51 und 53a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 sowie der Entfall des § 27 Abs 3 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 56 Abs 1c in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.**